

10829 Berlin, 1. Februar 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-272  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 56-1.41.3-3/08

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-549

**Antragsteller:**

Strulik GmbH  
Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen Typ: BTZ-2

**Geltungsdauer bis:**

8. März 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-549 vom 27. November 2007.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> Typ **BTZ-2** mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand (Tellerventil mit gekapselter Auslöseeinrichtung) wird jeweils mit einem Durchmesser von 100 mm, 125 mm, 150 mm, 160 mm und 200 mm hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt. Er hat verwendungsbedingt unterschiedliche Feuerwiderstandsklassen.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm
- in massiven Wänden aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- in leichten Trennwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 40 mm und einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird)
- in Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90, mit einer Mindestdicke von 40 mm und einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird)
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden, massiven Decken oder Leichtbauwänden mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand, Decke oder Leichtbauwand.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K30** bei Einbau in massiven Wänden und massiven Decken, jeweils mit der **Feuerwiderstandsklasse F90**, wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen mit der Lüftungsanlage verbunden ist.

<sup>1</sup> Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.



Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K30-U** bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o.g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen, oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbständige Metall-einlegendecken ausgebildet sind und für die eines der auf der Anlage Blatt 8 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse vorliegt oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als mineralische Einlegeplattendecken ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen,

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen aufgedoppelt werden.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90-U** bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o.g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen,

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtungen auf eine Mindestdicke von  $\geq 100$  mm aufgedoppelt werden. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## 2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>2</sup> vom Typ **BTZ-2** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte, den Gutachten

Prüfbericht TUM 95/1289 vom 09.11.1995

Prüfbericht TUM 96/2202 vom 01.12.1996

Prüfbericht MPA BS 3492/6173-GB vom 10.02.2004

Prüfbericht MPA BS 3531/6663-Schy vom 12.02.2004

<sup>2</sup> Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden



Gutachtliche Stellungnahme 3070/3754-GB vom 01.11.2004

Prüfzeugnis FSL 004 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 17.11.1976

und dem Prüfzeugnis FSL 99001 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 03.12.1999

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Einbaurahmen
- Ventilkörper
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>3</sup>
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal, horizontal)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup>

Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:



Die Absperrvorrichtungen müssen zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in feuerwiderstandsfähigen massiven Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden
- in feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden
- in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4<sup>4</sup> zu beachten.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Lüftungsschächte/Schächte müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Bauteilen bestehen. Für die Lüftungsschächte muss eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein. Im Bereich der Absperrvorrichtung sind die Lüftungsschächte/Schächte und die Unterdecken entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids aufzudoppeln. Die Absperrvorrichtungen müssen über elastische Stützen mit der Lüftungsleitung verbunden sein.

Die Befestigung der Absperrvorrichtungen an den verschiedenen Unterdeckenkonstruktionen oder in Lüftungsschächten/Schächten muss mittels drei um 120° versetzten Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 20 mm x 60 mm erfolgen. Dazu sind die Winkel mittels mehreren (je nach Größe der Absperrvorrichtung) Stahlnieten versetzt an den Absperrvorrichtungen zu befestigen.

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053<sup>5</sup> (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch im Trockeneinbauverfahren in raumabschließende Bauteile mittels Einbaurahmen eingebaut werden. Dazu sind die Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids und die zusätzlichen Angaben des Herstellers zu beachten.

---

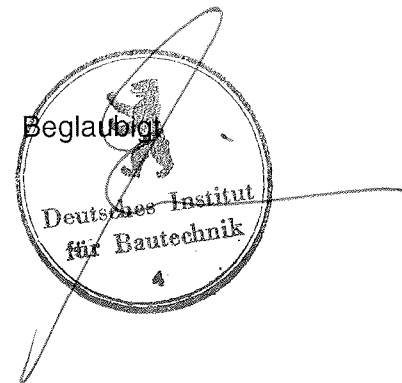
4	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung



## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>7</sup> mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Werden zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



---

<sup>6</sup> DIN EN 13306:2001-09 Begriffe der Instandhaltung  
<sup>7</sup> DIN 31051:2003-06 Grundlagen der Instandhaltung



## Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken

Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	nach DIN 4102-4 gemäß Tabelle
- Beton- und Stahlbetonwände	35, 36
- Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatte	38
- Wände aus Mauerwerk	39, 40
- Wände aus Gasbeton	44
- Wände aus Gipskartonbauplatten F mit Ständer und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen	48

Feuerwiderstandsklasse der Wand/ Decke Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	F30 K30	F90 K90
<b>Decken</b> aus: - Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton	100	100
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis		
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis		
- Kalziumsilikat-Bauplatten nach Prüfzeugnis	*)	*)
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis		
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis		
- Fireboard-Wand, nach Prüfzeugnis		
<b>Wände ohne Ständer und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen</b>		
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis falls Wandbreite $\leq 2,2\text{m}$ :		
- Vermiculite-Bauplatten, nach Prüfzeugnis		

\*) mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit oder ohne Gutachten einer zugelassenen Prüfstelle

**strulik**  
gmbh

**Absperrvorrichtung Typ BTZ**

Zulassung: Z-41.3-549  
Feuerwiderstandsklasse: K90 bei einseitigem Anschluß von Lüftungsleitungen aus nicht brennbaren Baustoffen, sonst K30 in Wänden, Decken und Leichtbauwänden

Einbaulage: TÜV SÜD  
Güteüberwachung  
Hersteller: STRULIK GmbH, 65597 Hünfelden- Dauborn

**strulik**  
gmbh

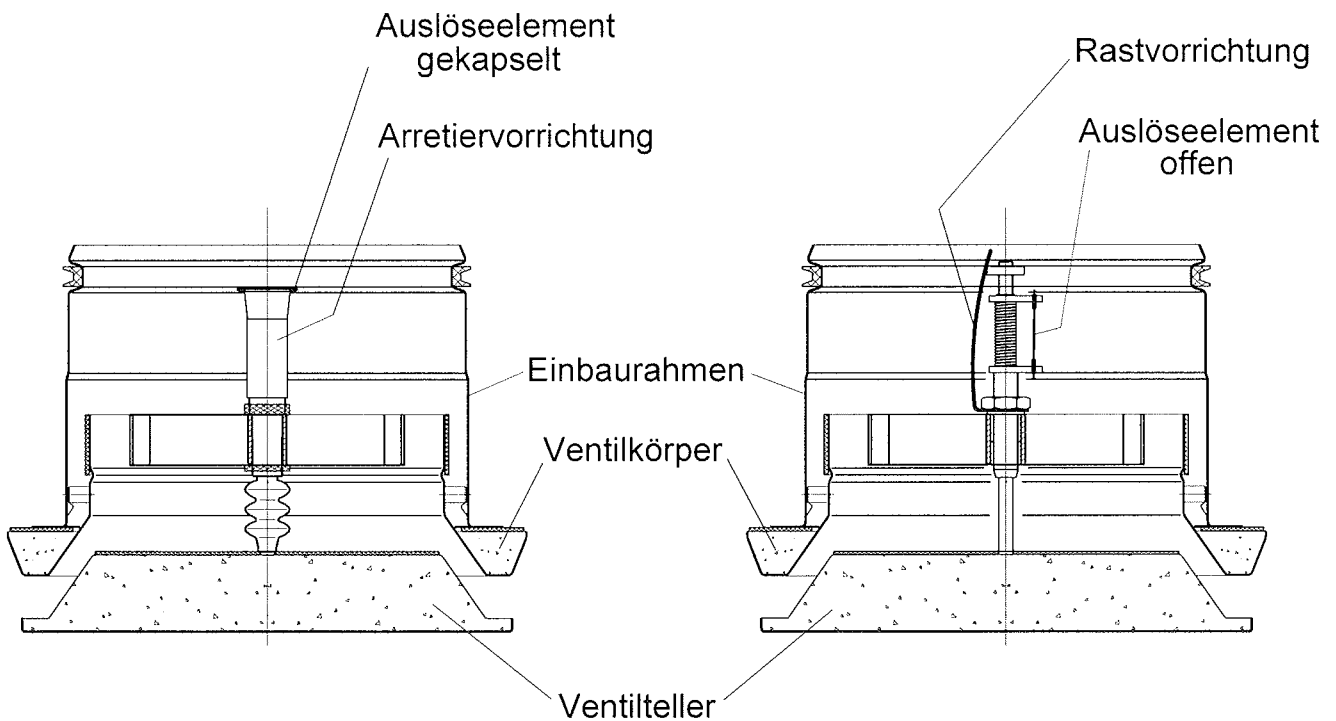
**Absperrvorrichtung Typ BTZ**

Zulassung: Z-41.3-549  
Feuerwiderstandsklasse: K30-U/K90-U bei einseitigem Anschluß von Lüftungsleitungen aus nicht brennbaren Baustoffen in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken F30 / F90

Einbaulage: TÜV SÜD  
Güteüberwachung  
Hersteller: STRULIK GmbH, 65597 Hünfelden- Dauborn

90

25



**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

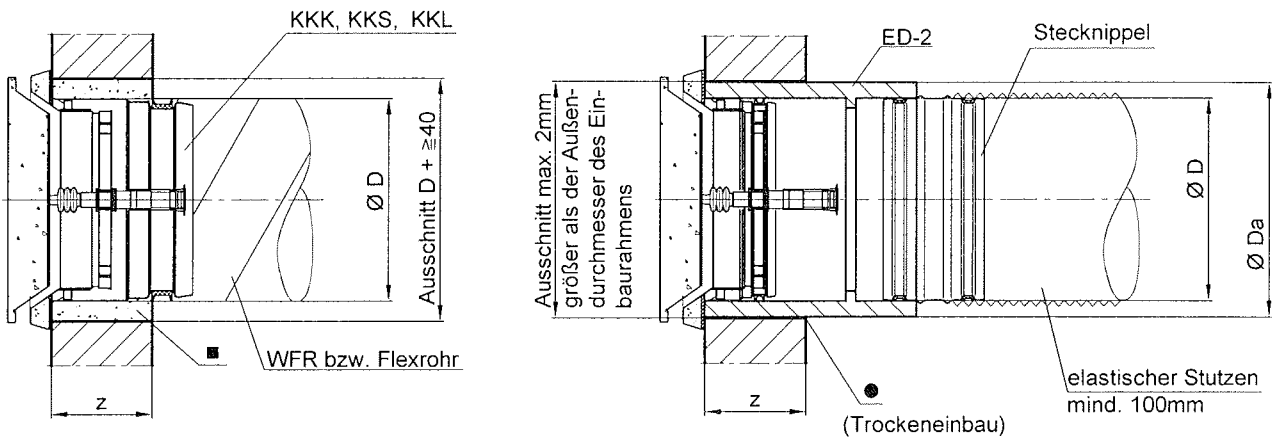
**Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ**

**Anlage 1**

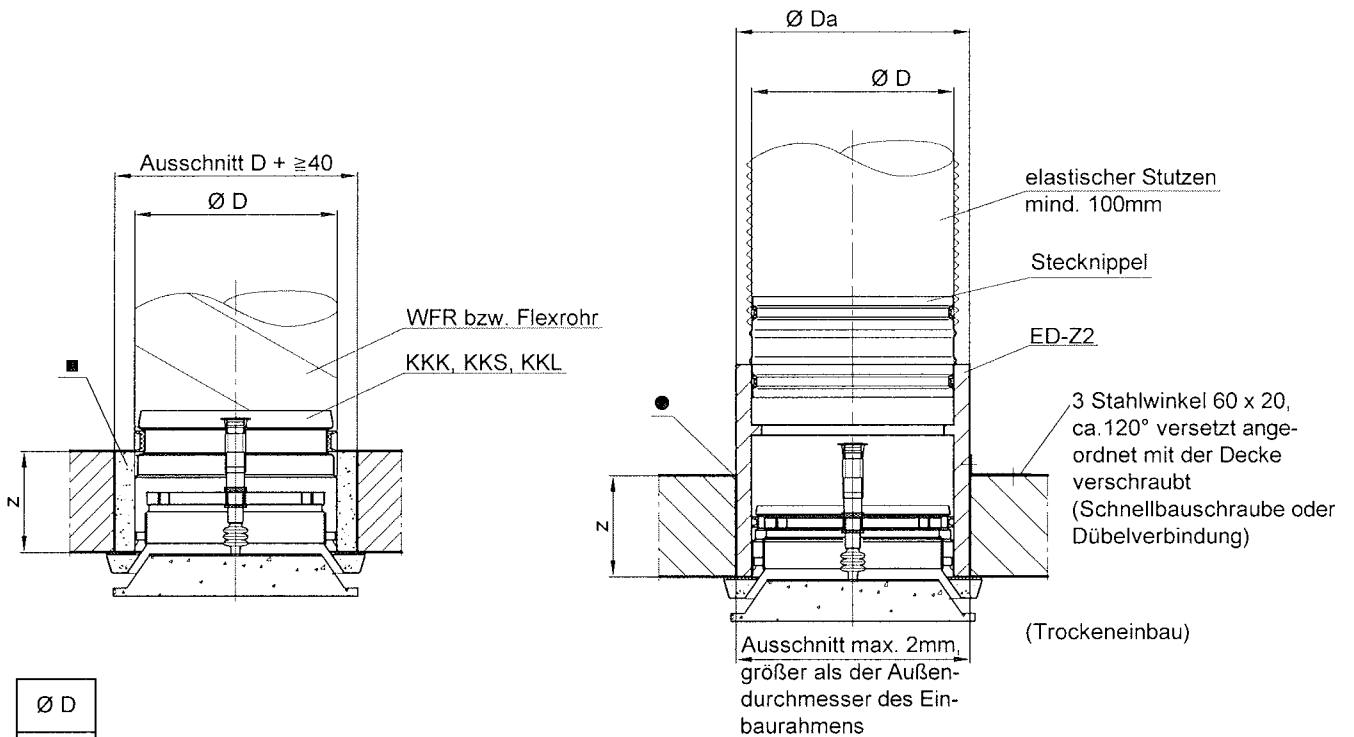
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549  
vom 1. Februar 2008



Einbau in massive Wände F30, F60 oder F90 aus Mauerwerk, Beton bzw. Gasbeton



Einbau in Decken F30, F60 oder F90 aus Beton bzw. Gasbeton



Ø D
100
125
150
160
200

z = Mindestdicke der Wand oder Decke

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)



Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

Anlage 2

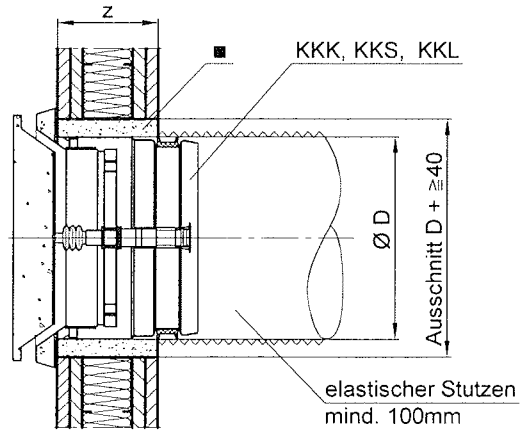
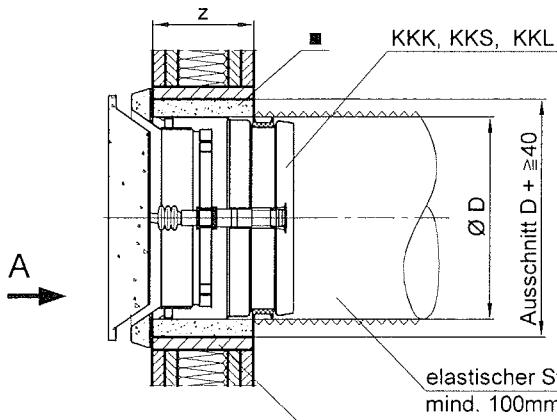
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008



Einbau in leichte Trennwand mit verloreener Schalung F30, F60 oder F90

Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90

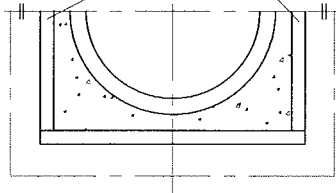


elastischer Stutzen  
mind. 100mm

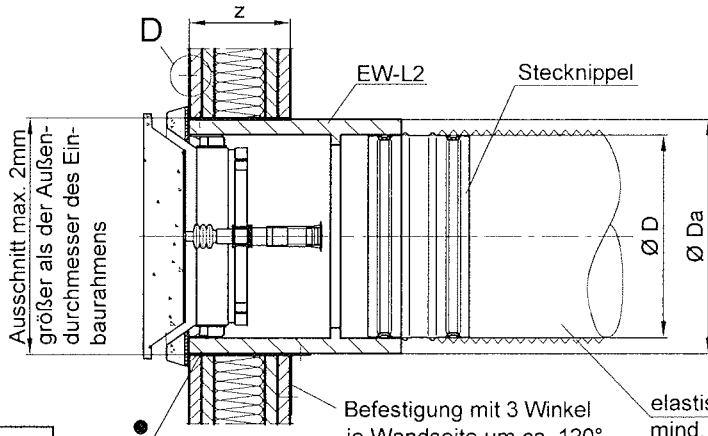
elastischer Stutzen  
mind. 100mm

**Ansicht A**  
(Darstellung ohne Element)

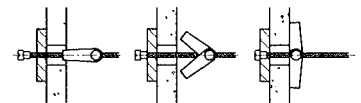
Verlorene Schalung  
aus GKF-Plattenstreifen  
12,5 mm dick



Einbau in leichte Trennwand F30, F60 oder F90 (Trockeneinbau)



**Detail D**  
Federklappdübel



Alternativ anstatt Federklappdübel,  
nur Schraubbefestigung mit Spaxschrauben 3,6 x 35 oder 4 x 45  
bzw. 4 x 25

Ø D
100
125
150
160
200

Befestigung mit 3 Winkel je Wandseite um ca. 120° versetzt, andere Wandseite nicht gegen über, sondern ca. 60° versetzt

z = Minstdicke der Wand

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)



Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

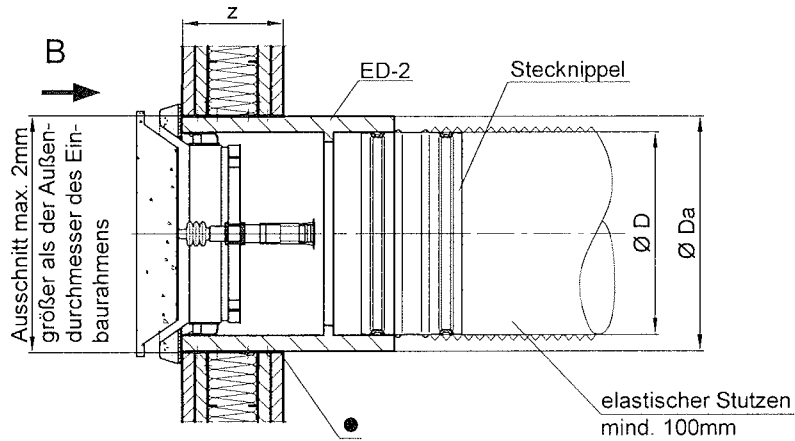
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

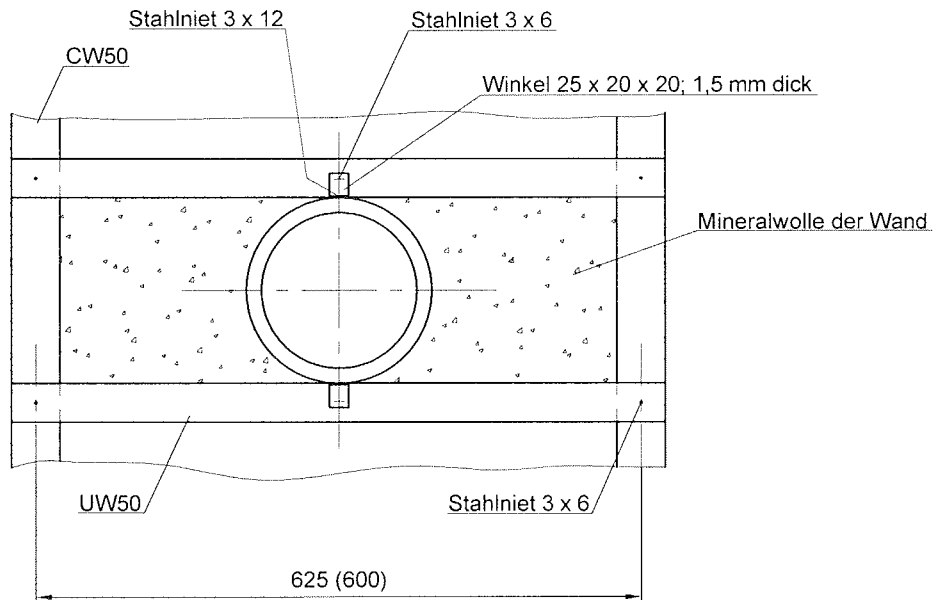
vom 1. Februar 2008



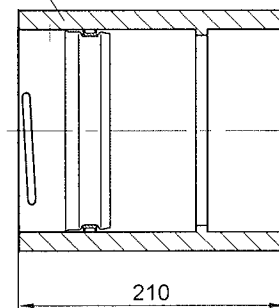
Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90  
(Trockeneinbau)



Ansicht B



Einbaurahmen Typ: ED-2



Ø D
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der Wand

- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

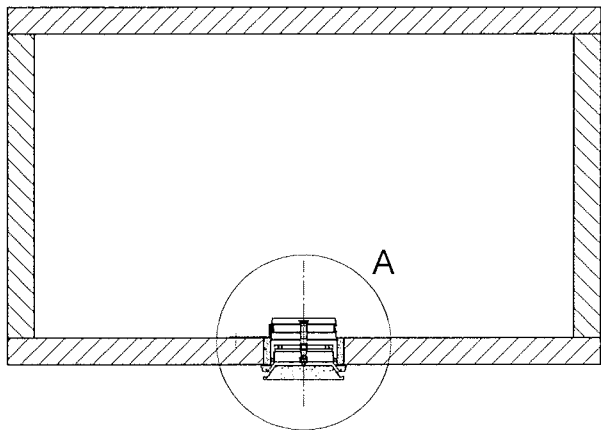
Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008



Einbau in Schachtwände und feuerwiderstandsfähige  
Lüftungsleitungen F30, F60 oder F90

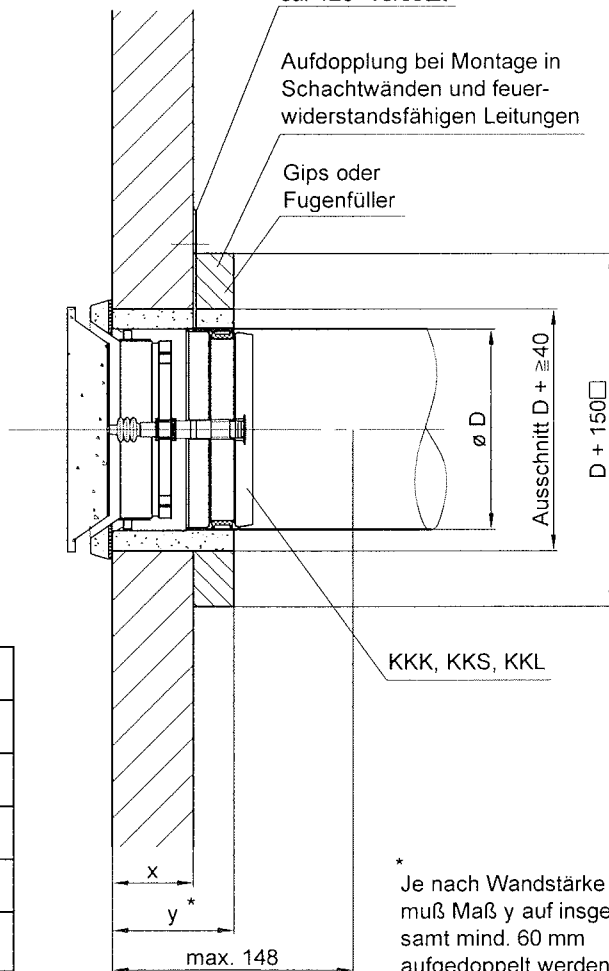


Detail A

3 Winkel 60 x 20;  
ca. 120° versetzt

Aufdopplung bei Montage in  
Schachtwänden und feuer-  
widerstandsfähigen Leitungen

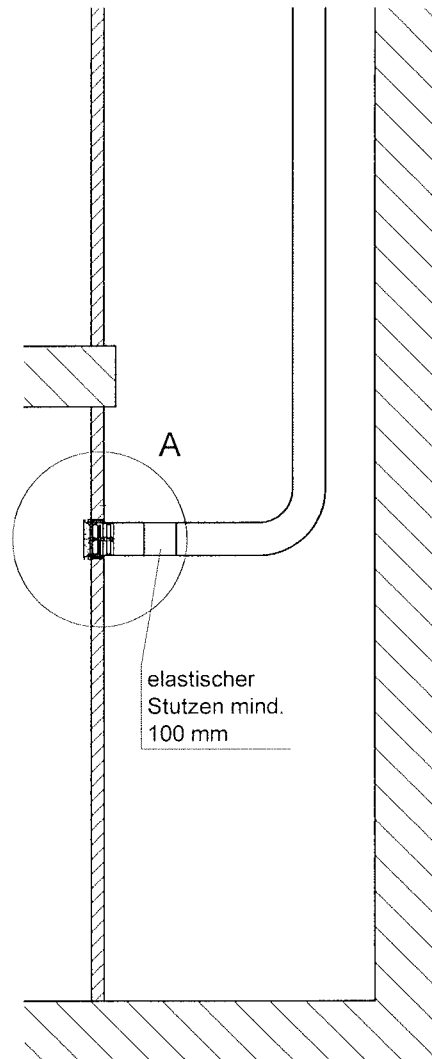
Gips oder  
Fugenfüller



KKK, KKS, KKL

\*  
Je nach Wandstärke x  
muß Maß y auf insge-  
samt mind. 60 mm  
aufgedoppelt werden

$\varnothing D$
100
125
150
160
200



elastischer  
Stutzen mind.  
100 mm

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

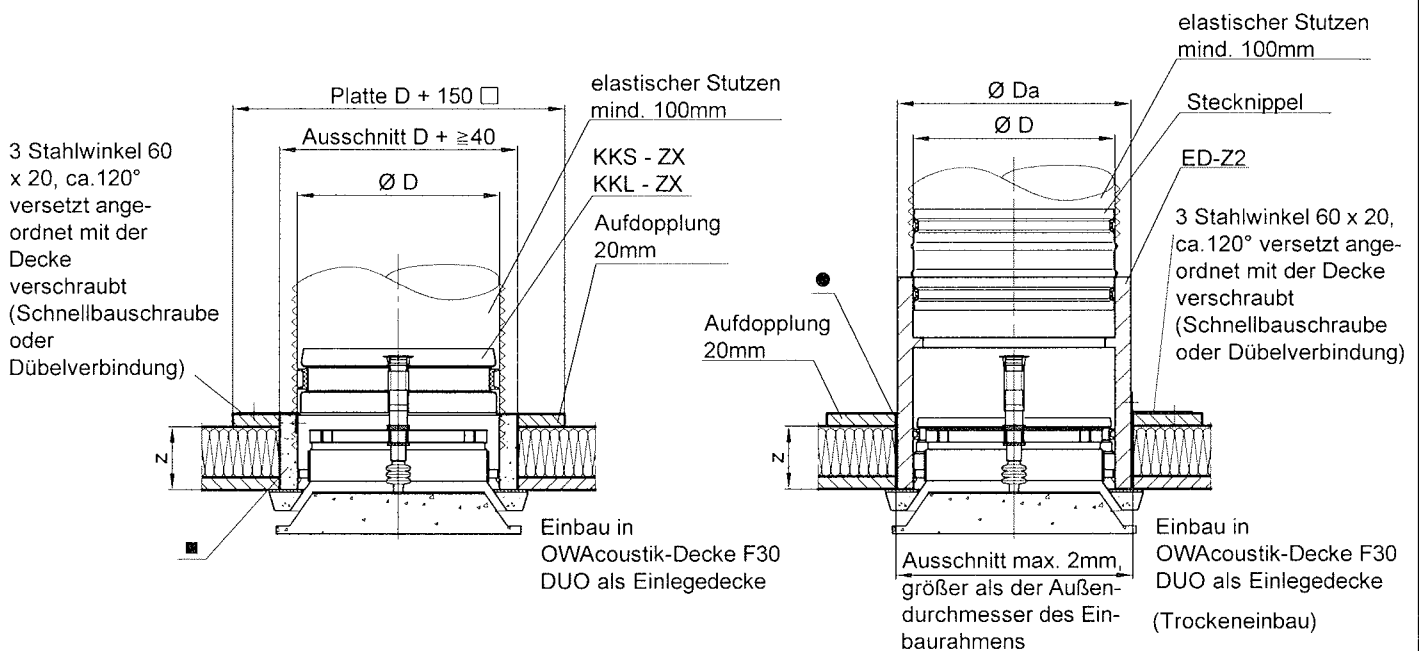
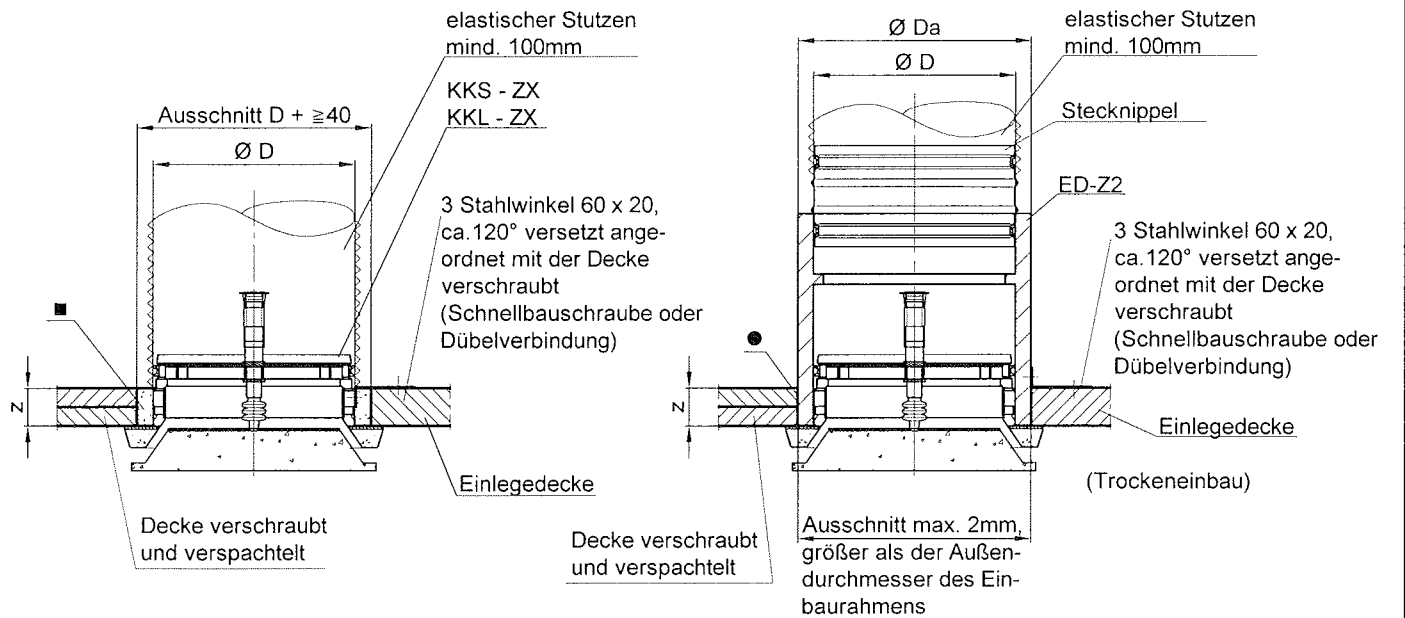
**Anlage 5**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008



# Einbau in eigenständige klassifizierte Zwischendecke F30U



Ø D
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der klassifizierten Zwischendecke

- Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)
- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

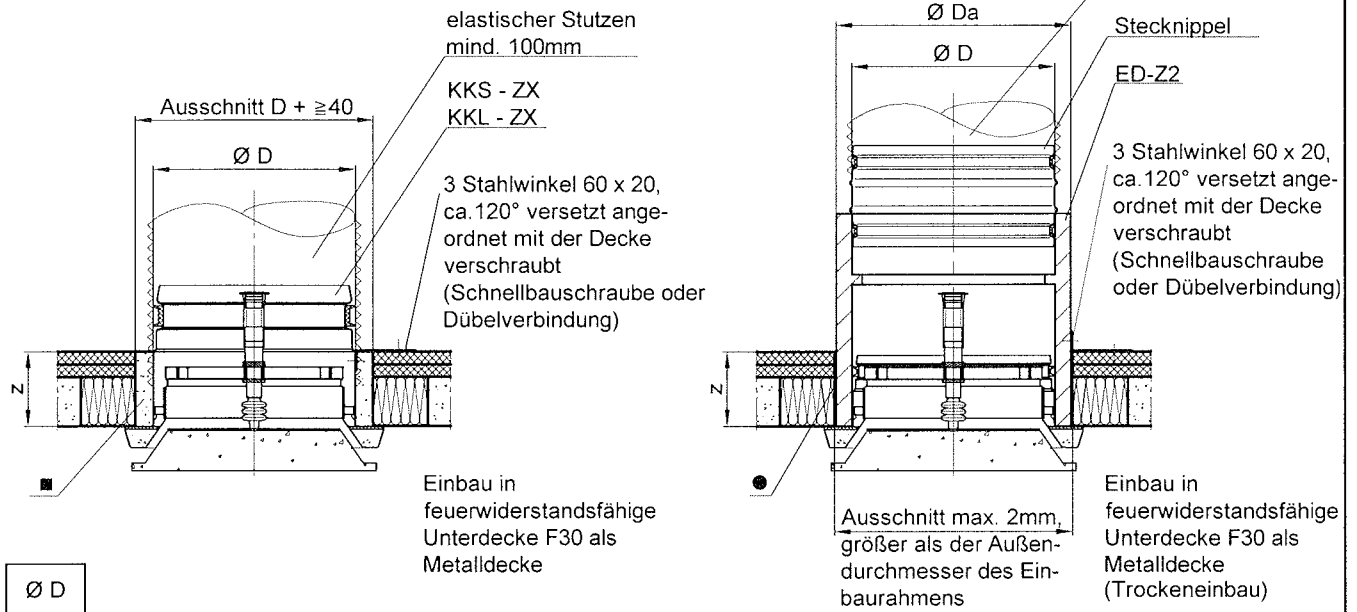
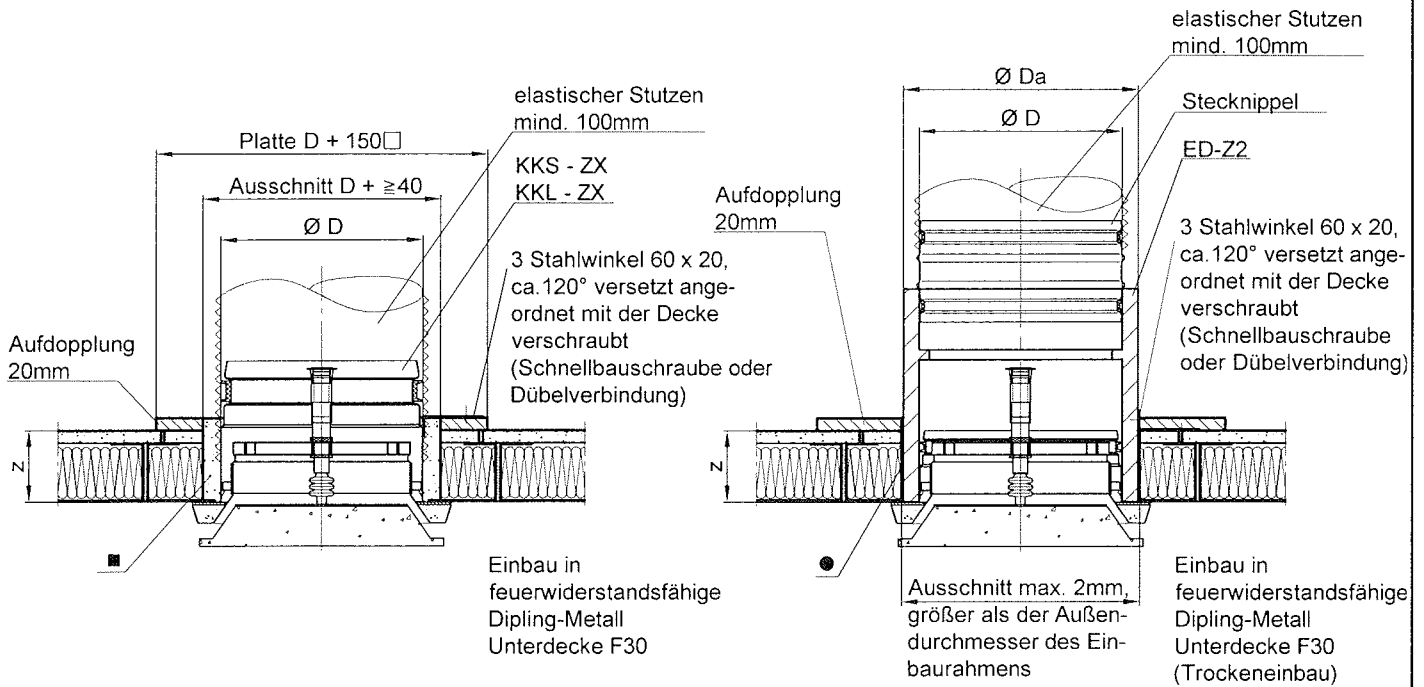
**Anlage 6**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008



# Einbau in eigenständige klassifizierte Zwischendecke F30U



Ø D
100
125
150
160
200

z = Mindestdicke der klassifizierten Zwischendecke

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

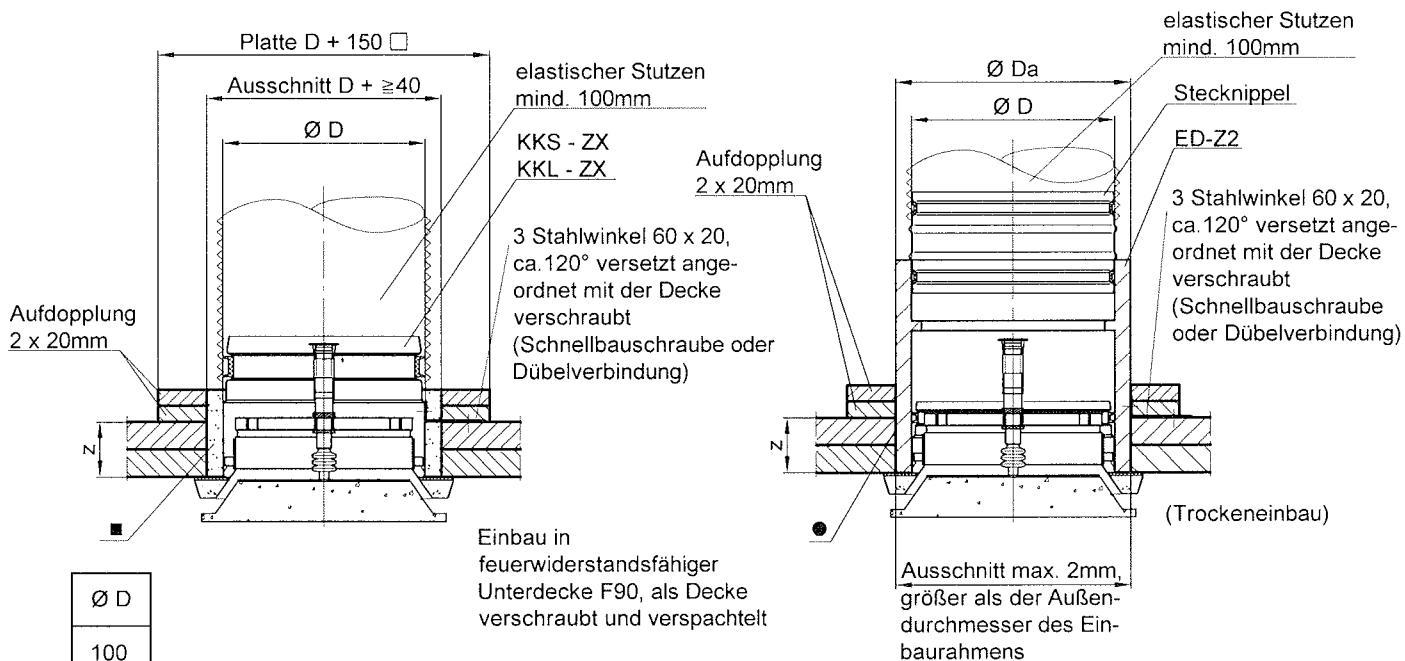
vom 1. Februar 2008



## Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von F30 Metallpaneeldecken

P-3084/1794 MPA BS, P-3008/3054 MPA BS, P-3424/2001 MPA BS + Ergänzung 2004-06-07, P3373/6784 MPA BS, P-3722/4881 MPA BS, P-3220/2208 MPA BS, P-3219/2198 MPA BS, P-BWU 03-/17.1.10, P-3221/2218 MPA BS, P-3218/2188 MPA BS, P-3610/9174 MPA BS, P-3325/3258 MPA BS, P-3132/4019 MPA BS, P-3469/3599 MPA BS, P-3310/0761 MPA BS, P-3141/6779 MPA BS, P-3240/9961 MPA BS, P-3709/4851 MPA BS, P-3412/1100 MPA BS, P-3252/5419 MPA BS, P-3254/5439 MPA BS, P-3255/5449 MPA BS, P-3166/4359 MPA BS, P-3253/5429 MPA BS, P-3440/4408 MPA BS, P-3441/4418 MPA BS, P-3259/1499 MPA BS, P-MPA-E-98-045 NRW, P-3258/1489 MPA BS, P3975/5219 MPA BS, P-3260/1509 MPA BS, P-3582/2800 MPA BS.

### Einbau in eigenständige klassifizierte Zwischendecke F90U



z = Minstdicke der klassifizierten Zwischendecke

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

**strulik**  
gmbh

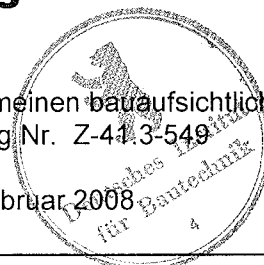
Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

**Anlage 8**

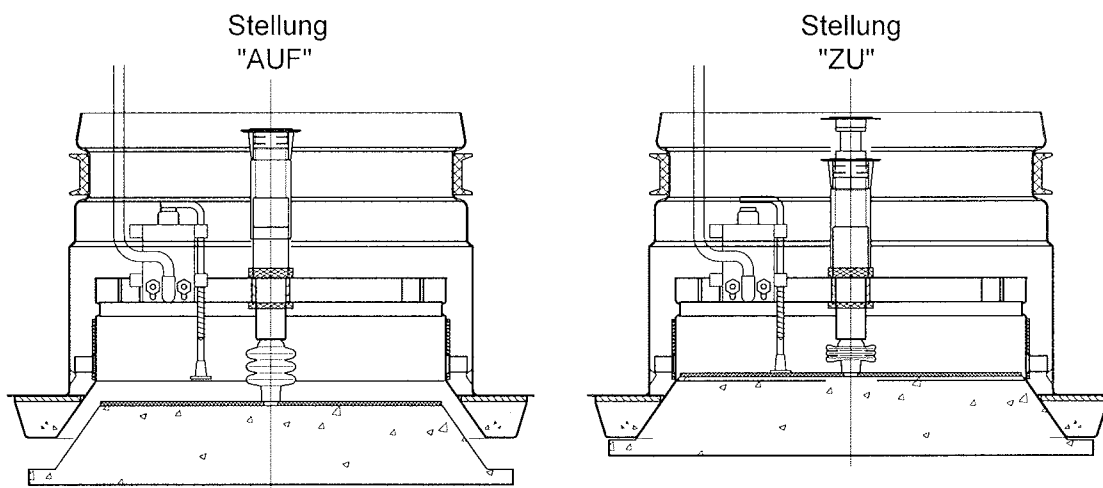
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008





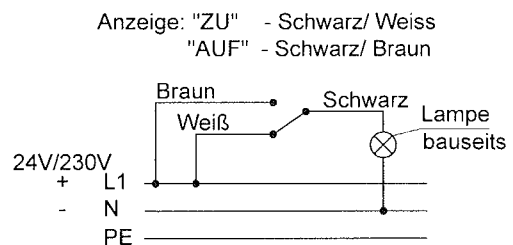
## Elektr. Endschalter Typ: MS-C



### Technische Daten:

1 poliger Wechsler IP 65  
 Dauerstrom/ Nennisolationsspannung: 1,9A / 380V oder 3A / 240V  
 Kurzschlußschutz: Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß  
 IEC 269-1, VDE 0660-200  
 Geprüft nach IEC 947-5-1 und EN 6094-5-1  
 Kabellänge: 2 m  
 Querschnitt: 3 x 0,34 mm<sup>2</sup>

### Schaltplan



**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
 65597 Hünfelden-Dauborn  
 Telefon 06438/839-0  
 Telefax 06438/83930

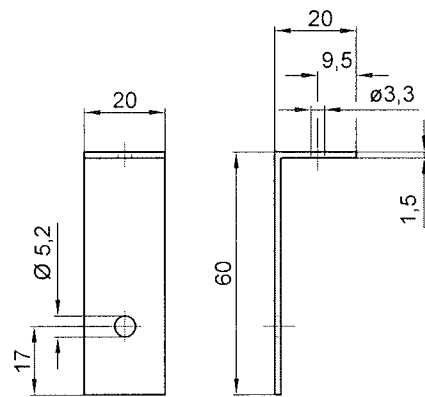
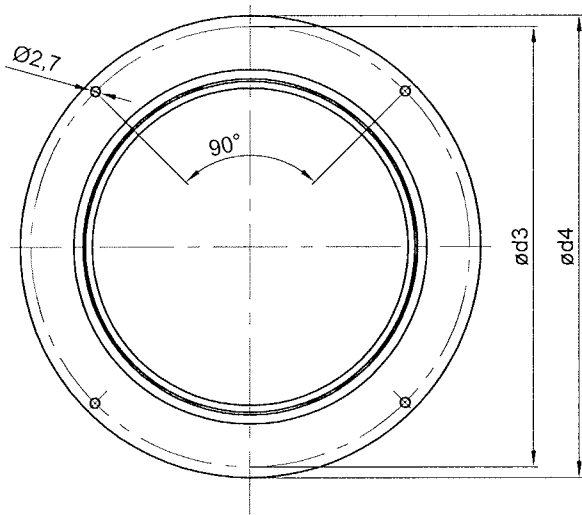
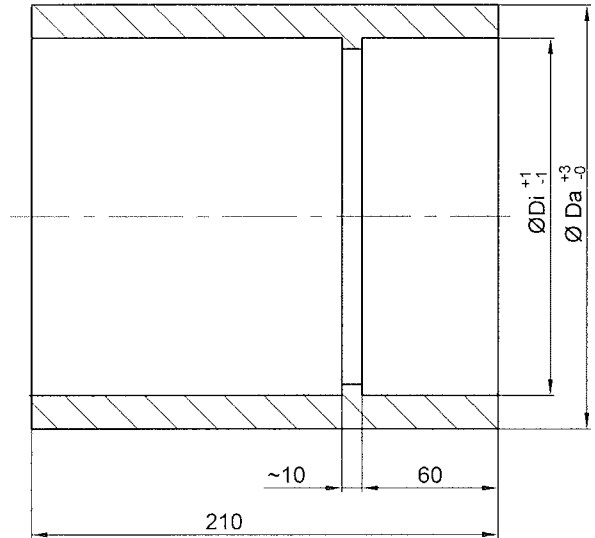
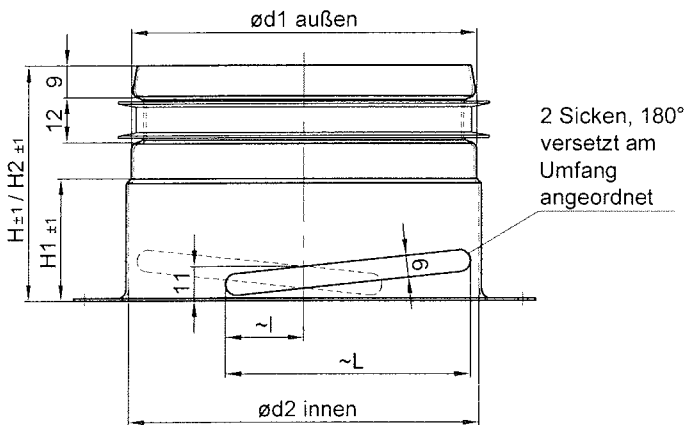
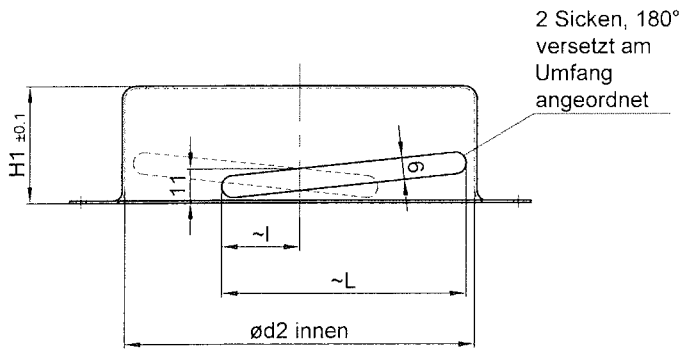
Absperrvorrichtung  
 der Serie  
 BTZ

**Anlage 9**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008





Winkel wird beim Einbau in klassifizierte  
Zwischendecken, Schachtwände und  
feuerwiderstandsfähigen Leitungen  
benötigt.

DN	100	125	150	160	200
ød1	97	122	147	157	197
ød2	97,5	122,5	147,5	157,5	197,5
ød3	122	143	169	179	223
ød4	128	154	177	187	233
H	68	68	68	70	70
H1	32	38	36	39	37
H2	140	140	140	140	140
~L	65	72	83	83	95
~l	21,5	24	27,5	27,5	31,5

DN	ø Di	ø Da
100	101	131
125	126	156
160	161	191
200	201	232

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BTZ

**Anlage 10**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-549

vom 1. Februar 2008

